

ENTWURF

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Eine der wesentlichen Zielsetzungen der österreichischen Bundesregierung ist eine weitere Verstärkung der Armutsbekämpfung zur Senkung der Zahl der ar

Gesamtjahresaufwand von brutto 97,3 Mio. Euro. Entsprechend dem Inkrafttreten würde davon ein Drittel im Jahr 2010 zum Tragen kommen.

Die Länder werden daher auf Grundlage des Art. 12 B-VG in Verbindung mit Art. 15 Abs. 6 B-VG bzw. des Art. 15 Abs. 1 B-VG die entsprechenden Regelungen im selbständigen Wirkungsbereich treffen. Der

höhere Richtsätze für Kinder vorsehen, diese unbedingt beibehalten wollen. Besserstellungen durch

Diese allgemeine Festlegung wird durch die demonstrative Aufzählung in Art. 4 Abs. 3 der Vereinbarung konkretisiert und auf Grundlage europarechtlicher Bestimmungen um Ausnahmen zum oben angeführten Grundsatz des unbefristeten Aufenthaltsrechtes ergänzt. Obwohl das BMI in seiner Stellungnahme empfohlen hat, eine präzise Aufzählung der in Frage kommenden Aufenthaltstitel nach ihren gesetzlichen Rechtsgrundlagen im Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG aufzunehmen, wurde im Hinblick auf die große und auch weiter zu erwartende Dynamik des Fremdenrechts davon Abstand genommen.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (NAG) sowie des Fremdenpolizeigesetzes 2005 (Fremdenrechtspaket 2005) werden durch diese Vereinbarung nicht nur nicht berührt, vielmehr sind diese Gesetze auch zur Beurteilung und Feststellung eines rechtmäßigen Aufenthaltes in Österreich heranzuziehen. Unter Berücksichtigung aufrechter Aufenthaltstitel nach alten Rechtsgrundlagen, insbesondere der unbefristeten Niederlassungsbewilligung, und auf Grund

Zu Art. 9 (Zuständigkeit der Länder):

Verfestigung einer weithin geübten Praxis bei der Behandlung von Kraftfahrzeugen als Vermögenswerte anzusehen.

Vermögensübertragungen ohne adäquate Gegenleistung dürfen nicht mehr zum Ersatz für Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung herangezogen werden. Ersatzpflichten für stationäre Leistungen der

Dienstgeberanteil (§ 73 Abs. 2 ASVG) stehen aber unter der Maßgabe, dass eine ausreichende Deckung